

Drucksachenummer (DS-Nr.):
16.0613/1

Mitteilungsvorlage öffentlich

Beratungsfolge:

Gremium	Termin
Kreistag	12.12.2016

Anfrage der Kreistagsfraktion DIE LINKEN/PIRATEN betr. Fallzahlen in der Schwangerschaftskonfliktberatung im Amt 53 des Kreises Paderborn

Mit Anfrage vom 02.11.2016 (DS.-Nr. 16.0613) wurden durch die Kreistagsfraktion DIE LINKE/PIRATEN im Zusammenhang mit der Schwangerschaftskonfliktberatung im Amt 53 des Kreises Paderborn folgende Fragen gestellt:

1. Wie ist die Entwicklung der Fallzahlen in den letzten 3 Jahren verlaufen
 - beim Migrationsanteil
 - beim Anteil von Asylsuchenden
 - bei Abbrüchen
 - bei Minderjährigen
 - bei Paaren/Familien bzw. Alleinstehenden?
2. Welche Kosten oder andere Aufwendungen sind dafür im Amt 53 des Kreises Paderborn angefallen?

Die vorstehenden Fragestellungen werden wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

	§§ 2/2a SchKG			§§ 5/6 SchKG			Gesamt		
	2013	2014	2015	2013	2014	2015	2013	2014	2015
Deutsch mit Migrationshintergrund	113	117	89	102	96	68	215	213	157
Minderjährig	11	15	12	12	9	13	23	24	25
Einzelberatungen	555	712	586	184	171	165	739	883	751
Paare/Familien/Begleitung	217	190	216	99	102	88	316	292	304
Alleinerziehend	.	.	.	99	82	87	99	82	87

Hinweise zu der vorstehenden Übersicht:

Die Beratungsstelle für Familienplanung und Schwangerschaftskonflikte arbeitet in einem besonders datenschutzsensiblen Bereich. Die aufgeführten Daten ergeben sich aus der landeseinheitlich zu führenden Statistik der anerkannten Beratungsstellen. Hierbei wird der Anteil von Asylsuchenden derzeit nicht erfasst. Die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche wird über die Ärzte anonym für das jeweilige Bundesland erhoben. Da die Schwangerschaftskonfliktberatung ebenfalls anonym zu erfolgen hat, können keine Rückschlüsse auf durchgeführte Abbrüche gezogen werden.

Die Anzahl der Alleinerziehenden wird nur bei den Konfliktberatungen (§§ 5/6) erfasst.

Die aufgeführten Fallzahlen sind nicht gleichzusetzen mit der Anzahl der durchgeführten Beratungen. Mit der Begleitung eines „Falles“ kann eine Mehrzahl von Beratungen begründet sein.

§§ 2/2a Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG): Beratung zur Familienplanung und Schwangerschaft, Nachbetreuung bis zu drei Jahren nach der Geburt sowie Aufklärung und Beratung nach den Ergebnissen von pränatal-diagnostischen Maßnahmen.

§§ 5/6 SchKG: Schwangerschaftskonfliktberatung.

Zu 2.:

Für die o. a. Aufgabenerfüllung sind Personal- und Sachkosten zu berücksichtigen. Auf der Grundlage des Schwangerschaftskonfliktgesetzes i. V. m. dem Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz - AG SchKG) beteiligt sich das Land NRW derzeit mit 80 % (Personalkosten) und einer angemessenen Pauschale (Sachkosten, ab dem 01.01.2017: 9.000 €/Vollzeitberatungskraft) an den Kosten der anerkannten Beratungsstellen.

Im Jahr 2015 betrug die Landesfinanzierung an den Kosten der Beratungsstelle des Kreises Paderborn 132.653 € (Anm.: Die im Haushaltsplanentwurf 2017, in dem Produkt 070101, Seite 372, Sachkonto 448100, als Ergebnis 2015 dokumentierte Zahl weicht aus buchungstechnischen Gründen hiervon ab).